



Arbeitsschutz für schwangere/stillende Studentinnen

Diese Informationen sind für Studentinnen der Universität zu Lübeck, die ein Kind stillen oder schwanger sind. Mit diesen Informationen soll auf potentielle Gefahren hingewiesen werden, die für Mutter und Kind während des praktischen Teils der Ausbildung im Studium bestehen können.

Auf die speziellen Regelungen und Sicherheitsmaßnahmen der Praktika in den einzelnen Instituten der Universität zu Lübeck wird nicht eingegangen. Spezielle Sicherheitsinformationen erfolgen immer zu Beginn eines Praktikums durch die verantwortlichen Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter. Die Betriebsanweisungen in den einzelnen Bereichen der Universität zu Lübeck sind grundsätzlich zu beachten.

Mutterschaft im Studium

Für Schwangere und Stillende gibt es besondere Beschäftigungsverbote oder –einschränkungen die in den allgemeinen und individuellen Beschäftigungsverboten des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) genannt sind, die auch auf Studentinnen im Rahmen der Fürsorge anzuwenden sind. Im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind Studierende den Beschäftigten gleichgestellt.

Während der praktischen Ausbildung im Studium können stillende oder schwangere Studentinnen chemischen Gefahrstoffen, Medikamenten/Zytostatika, potentiell infektiösen biologischen Arbeitsstoffen und physikalischen Schadfaktoren wie ionisierende und nicht ionisierende Strahlung oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein, von denen für Mutter und Kind eine besondere Gefährdung ausgehen kann. Diese Arten von Gefährdung bestehen vor allem bei Tätigkeiten in chemischen, biologischen, physikalischen, technischen und chemisch-klinischen Laboratorien oder im Krankenhausbereich.

Daher: Im Falle einer Schwangerschaft bzw. bereits bei einem Verdacht auf eine Schwangerschaft sollte jede Studentin/Praktikantin in Ihrem eigenen Interesse die verantwortlichen Kurs-, Praktikums- oder Forschungsleiterinnen und Forschungsleiter informieren!

Studentinnen, die die in den Studienordnungen vorgeschriebenen Praktika, Kurse oder Projekte ableisten, unterliegen den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich und damit der allgemeinen Fürsorgepflicht der für die Betreuung verantwortlichen Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter. Diese haben gegenüber den Studentinnen eine Garantstellung, in der sie dafür verantwortlich sind, dass die Studentinnen auch im Fall einer Schwangerschaft im jeweiligen Praktikum keinen Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind. Dies gilt von dem Zeitpunkt an, an dem die Betroffenen der Praktikumsleitung ihre Schwangerschaft (oder möglicherweise schwanger zu sein) mitteilen.



Dezernat Chancengleichheit und Familie
Dr. Solveig Simowitsch
Tel. 0451-500 3619
Email: simowitsch@uni-luebeck.de



Arbeitsschutz für schwangere/stillende Studentinnen

- Die Verantwortlichen für ein Praktikum haben gemäß § 1 der MuSchArbV die Arbeitsplätze und die durchzuführenden Arbeiten in Bezug auf mögliche Gefährdungen für die Schwangere zu beurteilen und Alternativen für die Weiterbeschäftigung von schwangeren Studentinnen zu entwickeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Studentinnen mit der Vergabe des Studienplatzes Rechtsanspruch auf die Teilnahme an vorgeschriebenen Praktika haben, unabhängig davon, ob sie schwanger sind oder nicht. Dieses gebietet das allgemeine Diskriminierungsverbot.
- Studentinnen müssen vor Beginn eines Praktikums im Rahmen der Sicherheitsunterweisung darauf hingewiesen werden, dass sie in ihrem eigenen Interesse die Praktikumsleitung sobald wie möglich über eine bestehende Schwangerschaft informieren sollen, damit die vorgesehenen Schutzmaßnahmen ergriffen werden können und zu keinem Zeitpunkt eine Gefährdung für Mutter und Kind besteht.
- Beim Verdacht und beim Vorliegen einer Schwangerschaft muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist gesetzlich vorgeschrieben (nach MuSchArbV, GefStoffV und GenTSV). Der Betriebsärztliche Dienst führt im Falle einer Schwangerschaft eine Gefährdungsbeurteilung vor Ort durch. Gefährdungsbeurteilungen für Labore, in denen mit Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen oder physikalischen Schadfaktoren umgegangen wird, können vom Arbeitsschutz der UzL oder UKSH bezogen werden.
- Die Praktikumsverantwortlichen sollten bereits in Hinblick auf eine Schwangerschaft von Studentinnen die Tätigkeiten festlegen, die eine schwangere Studentin ohne Gefährdung für Mutter und Kind in einem entsprechenden Arbeitsbereich der praktischen Ausbildung noch ausüben darf.
- Wenn entsprechende Maßnahmen zum Schutz der schwangeren oder stillenden Studentin technisch oder organisatorisch nicht möglich sind, muss die Studentin auf einen Arbeitsplatz ohne Gefährdung umgesetzt werden.
- Beschäftigungsverbote stehen in der Fürsorgepflicht der Praktikumsverantwortlichen. Liegt eine konkrete Gefährdung vor, muss die schwangere oder stillende Studentin geschützt werden, selbst wenn dadurch das Erreichen des Semesterzieles in Frage steht.
- Es muss gewährleistet sein, dass in den Zeiten, in denen sich eine schwangere Studentin in einem Laborraum aufhält, keine Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen, deren Wirkpotential beim Menschen und im Tierversuch nachgewiesen wurde, durchgeführt werden. Ist das nicht mit ausreichender Zuverlässigkeit zu gewährleisten, muss die Teilnahme am Praktikum beendet werden.

Es sollten jedoch für solche Fälle organisatorische Maßnahmen getroffen werden, die den betreffenden Studentinnen den Verlust von Studienzeiten so weit als möglich ersparen.



Dezernat Chancengleichheit und Familie
Dr. Solveig Simowitsch
Tel. 0451-500 3619
Email: simowitsch@uni-luebeck.de



Arbeitsschutz für schwangere/stillende Studentinnen

Dazu kann zählen:

- Das Aussetzen von Fristen, die wegen der Schwangerschaft nicht eingehalten werden können. Da die Zeit nach der Geburt meist sehr anstrengend ist, sollten Fristen auch zu Beginn der Mutterschaft großzügig gehandhabt werden.
- Teilnahmemöglichkeit an Ausweich-Lehrveranstaltungen, für die es normalerweise eine Zugangsvoraussetzung gibt, die aber noch nicht erfüllt ist.

Eine Teilnahme an praktischen Arbeiten schließt sich sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung aus (MuSchArbV).

Beratungen im Falle einer Schwangerschaft oder für die Stillzeit erhalten Studentinnen von Ihren Praktikumsverantwortlichen und von den unten genannten Personen.

Verantwortlich	Universität zu Lübeck
Betriebsärztlicher Dienst	Rolf Hartmann, Tel. 500/3137
Gleichstellungsbeauftragte	Dr. Solveig Simowitsch, Tel. 500/3619 Email: simowitsch@zuv.uni-luebeck.de
Arbeitsschutz	Esther Wachholz, Tel. 500/4647 Email: wachholz@zuv.uni-luebeck.de
Beauftragte für Biologische Sicherheit (BBS) MINT	Dr. Hannelore Peters, Tel. 500/4298 Email: hanne.peters@chemie.uni-luebeck.de
Beauftragter für Biologische Sicherheit (BBS) Medizin	Prof. Dr. Georg Sczakiel, Tel. 500/2730 Email: sczakiel@imm.uni-luebeck.de
Strahlenschutz/Laserschutz	abhängig vom Bereich

Gefährdungsbeurteilung

Prüflisten für die Gefährdungsbeurteilung mit Festlegung von Schutzmaßnahmen nach MSchArbV im medizinischen Bereich sind beim Betriebsärztlichen Dienst und für die Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG, GenTSV, GefStoffV für Laborarbeitsplätze beim Beauftragten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erhältlich.



Dezernat Chancengleichheit und Familie
Dr. Solveig Simowitsch
Tel. 0451-500 3619
Email: simowitsch@uni-luebeck.de



Arbeitsschutz für schwangere/stillende Studentinnen

Beschreibung der Beschäftigungseinschränkungen und Beschäftigungsverbote von schwangeren und stillenden Studentinnen bei Arbeiten in chemischen, physikalischen, technischen, molekularbiologischen oder medizinischen Laboratorien, Gesundheitsdiensten oder ähnlichen Arbeitsbereichen der technisch-naturwissenschaftlichen bzw. medizinischen Fakultät der Universität zu Lübeck auf Basis der gesetzlichen Grundlagen:

1. Chemische Gefahrstoffe

Unter dem Begriff Gefahrstoff werden Substanzen oder Substanzgemische zusammengefasst, deren gefährliche Eigenschaften in sicherheitsrelevante (entzündlich, explosiv, umweltgefährdend) und gefährdende Eigenschaften wie gesundheitsschädlich (Xn), ätzend (C), reizend (Xi), giftig (T), sehr giftig (T+), krebserregend (K), fortpflanzungsgefährdend (R) und erbgutverändernd (M) eingeteilt sind (§4 GefStoffV).

Die GefStoffV wird ab 2015 endgültig nach der neuen EU-Chemikaliengesetzgebung REACH durch die CLP- und GHS-Verordnung abgelöst. Ab 2015 sind nur noch die nach GHS gültigen neuen Gefahrenpiktogramme, Einstufungskriterien und H-Sätze (ersetzt die R-Sätze) gültig. Es ändern sich alle Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen! Die prinzipiellen Arbeitsbeschränkungen oder -verbote für Schwangere und stillende Mütter ändern sich nicht.

- Schwangere dürfen mit KMR-Stoffen nicht beschäftigt werden (krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen).
- Auch Stoffe, deren Gefährlichkeit noch nicht bestimmt wurde (z.B. Forschungsmuster), müssen grundsätzlich in diese Kategorie mit einbezogen werden.
- Stillende Mütter dürfen mit KMR-Stoffen beschäftigt werden, solange der Grenzwert nicht überschritten wird.
- Stillende Mütter sollen der Exposition von Gefahrstoffen mit dem H-Satz R-Satz bzw. R-Satz R64: „Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen“, nicht ausgesetzt werden..
- Schwangere und stillende Mütter dürfen mit giftigen, sehr giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise chronisch schädigenden Gefahrstoffen beschäftigt werden, solange der Grenzwert nicht überschritten wird.
- Schwangeren und stillenden Müttern muss beim Umgang mit hautresorptiven Gefahrstoffen, die nachweislich in die Haut eindringen und organschädigende Eigenschaften haben (R-Sätze R21, R24, R27, gekennzeichnet mit „H“) ein adäquater Handschutz zur Verfügung gestellt werden.
- Kein Aufenthalt in OP-/Aufwächerräumen bei Halothan als Narkosegas.



Dezernat Chancengleichheit und Familie
Dr. Solveig Simowitsch
Tel. 0451-500 3619
Email: simowitsch@uni-luebeck.de

Arbeitsschutz für schwangere/stillende Studentinnen

Woran sind KMR-Stoffe zu erkennen?

Kennzeichnung nach GHS:

Ab 1.1.2015 gilt nur noch die Kennzeichnung von Gefahrstoffen nach GHS (Globally Harmonised System). Alle Piktogramme für Gefahrstoffe, Gefahrwörter, H-Sätze (Hazard statement) und P-Sätze (Precautionary statement) haben sich dann geändert.

KMR-Stoffe erkennt man am:

Piktogramm GHS 08 (Korpussymbol), dem Signalwort „Gefahr“ und H-Satz ab 340:

- H340 Kann genetische Defekte verursachen
- H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
- H350 Kann Krebs erzeugen
- H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen
- H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
- H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen
- H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
- H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
- H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.



Beispiele für KMR-Stoffe sind: Ethidiumbromid, Acrylamid, Phenolphthalein, Kanamycin, Dime-thylformamid sowie Zytostatika, Virusstatika. Weitere Info TRGS 905 und EU-Liste.

Ab 1.1.2015 NICHT MEHR GÜLTIG: GefStoffV

Sollten noch nicht nach GHS umdeklarierte Gefahrstoffe vorhanden sein, erkennt man KMR-Stoffe nach der alten GefStoffV an dem Gefahrensymbol „Totenkopf“ und R-Satz ab 40:

- R40 Verdacht auf krebserregende Wirkung
- R45 Kann Krebs erzeugen
- R46 Kann vererbare Schäden verursachen
- R49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen
- R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
- R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen
- R62 Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
- R63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
- R64 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
- R68 Irreversibler Schaden möglich





Arbeitsschutz für schwangere/stillende Studentinnen

Regelungen zu Gefahrstoffen nach GHS (Auswahl)

GHS/CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) wie TRGS 905 und TRGS 906, Schriften der Gesetzlichen Unfallversicherung. GHS: <http://www.umweltbundesamt.de/chemikalien/ghs.htm>
KMR-Gesamtliste: http://www.baua.de/cln_137/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Einstufung-und-Kennzeichnung/CMR-Gesamtliste.html, weitere Informationen: Arbeitsschutz UZL.

2. Biologische Arbeitsstoffe

2.1 Krankheitserreger

Biologische Arbeitsstoffe sind z. Bsp. Bakterien, Viren, Pilze, Parasiten, Zellkulturen, deren pathogenes Potential in vier Risikogruppen unterteilt ist. Ab der Risikogruppe 2 können diese Stoffe pathogen sein und Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen beim Menschen hervorrufen. Stoffe der Risikogruppe 1 sind keine Krankheitserreger.

- Schwangere und stillende Studentinnen dürfen mit biologischen Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die humanpathogene Krankheitserreger oder potentiell infektiöses Material der Risikogruppe 2 und höher enthalten, nicht beschäftigt werden oder sich in einem Raum aufhalten, in dem andere mit diesen Stoffen umgehen. Infektionen der schwangeren oder stillenden Studentin oder die im Krankheitsfall bedingten therapeutischen Maßnahmen könnten die Gesundheit der Schwangeren oder ihres ungeborenen Kindes gefährden.
- Schwangere Studentinnen dürfen - bereits auch bei Verdacht - keinen Kontakt mit potentiell infektiösen Patienten mit schwangerschaftsgefährdenden Infektionen wie z.B.: Röteln, Ringelröteln, Windpocken, Zytomegalie, Herpes genitalis, Gonorrhö, Hepatitis A-E und G, HIV, Syphilis, Malaria u.a. haben.
- Schwangeren und stillenden Studentinnen ist der Umgang mit Blut, Körperflüssigkeiten, Blutbestandteilen, Kot, Eiter, Gewebe, Zellen etc. verboten, da diese potentiell gesundheitsgefährdende biologische Arbeitsstoffe enthalten können. Daher dürfen Schwangere auch kein Untersuchungsmaterial auspacken, Material zur weiteren Verarbeitung und Untersuchung vorbereiten und keine Patientenproben auf Nährböden, Zellkulturen, in Versuchstiere etc. animpfen.



Dezernat Chancengleichheit und Familie
Dr. Solveig Simowitsch
Tel. 0451-500 3619
Email: simowitsch@uni-luebeck.de



Arbeitsschutz für schwangere/stillende Studentinnen

2.2 Gentechnisch veränderte Organismen

Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen die gentechnisch verändert sind, gentechnisch veränderte Organismen (GVO), werden z.B. in Hefen, Bakterien, Insekten, Viren oder humanen und tierischen Zellen als Schüttelkultur oder Zellkultur durchgeführt.

- Arbeiten in einem gentechnischen Labor der Sicherheitsstufe S1 mit GVO der Risikogruppe 1 unterliegen keiner Tätigkeitseinschränkung für werdende oder stillende Mütter.
- Beschäftigungsverbot für Schwangere und Stillende bestehen für GVO der Risikogruppe 2 und höher (S2 gentechnischer Arbeitsbereich der Sicherheitsstufe 2 und höher).
- Wird in einem Labor/Praktikum mit humanpathogenen gentechnisch veränderten Organismen der Risikogruppe 2 und höher gearbeitet, ist schwangeren und stillenden Studentinnen der Aufenthalt in einem solchen Bereich untersagt.

Regelungen zu biologischen Arbeitsstoffen

Biostoffverordnung (BioStoffV), Gentechnikverordnung (GenTSV), Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA).

3. Ionisierende und nicht ionisierende Strahlung

3.1 Radioaktivität, Röntgenstrahlen

Eine Strahlenexposition durch ionisierende Strahlung, offene radioaktive Stoffe oder durch in den Körper aufgenommene radioaktive Stoffe kann zu Zellveränderungen und ernst zu nehmenden Erkrankungen führen. In Röntgen-, Radiologie- oder nuklearmedizinischen Einrichtungen und in Einrichtungen der Forschung (Isotopenlaboren, Röntgenkristallographie) muss mit diesem Gefährdungspotential gerechnet werden.

- Schwangeren und stillenden Müttern ist der Umgang mit offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffen grundsätzlich untersagt (§ 14 StrlSchV).

Im Überwachungsbereich ist das Arbeiten werdender Mütter laut Gesetz erlaubt. Es ist jedoch ein vorübergehender Arbeitsplatzwechsel zu empfehlen.



Dezernat Chancengleichheit und Familie
Dr. Solveig Simowitsch
Tel. 0451-500 3619
Email: simowitsch@uni-luebeck.de



Arbeitsschutz für schwangere/stillende Studentinnen

3.2 Magnetfelder

Der Einfluss von nicht-ionisierender Strahlung wie z.B. statische elektromagnetische Felder auf den menschlichen Organismus ist noch nicht endgültig geklärt. Durch Magnetresonanz-Tomographen oder Magneten der Kernmagnetischen Resonanzspektroskopie (NMR-Spektroskopie) werden solche magnetischen Felder erzeugt.

- Schwangere und stillende Mütter sollen sich nur im Schaltraum eines Magnetresonanz-Tomographen aufhalten und keine Tätigkeiten unmittelbar am Kernspintomographen ausführen.
- Schwangere müssen sich außerhalb der 0.5 mT Sicherheitszone des Magneten eines NMR-Spektrometers aufhalten.

3.3 Laserstrahlen

Für schwangere und stillende Studentinnen gibt es keine besonderen Beschränkungen im Umgang mit Laserstrahlen. Da Laserstrahlen nur eine begrenzte Eindringtiefe von wenigen mm in die Haut haben, sind die gängigen Sicherheitsvorschriften ausreichend. Trotzdem sollte der/die Laserschutzbeauftragte beim Umgang mit Laserstrahlen der Klasse 3B und 4 von einer Schwangerschaft informiert werden.

3.4 Bildschirmarbeitsplätze

Gesundheitliche Risiken durch elektrische und magnetische Felder und ionisierende Strahlung von Bildschirmarbeitsplätzen sind wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Sie liegen in Bereichen, in denen nach dem derzeitigen Wissensstand keine biologisch relevanten Wirkungen beim Menschen zu erwarten sind.

Da eine Bildschirmtätigkeit, oft bedingt durch ergonomisch ungünstige Arbeitsplätze, zu Zwangshaltungen führt, sollten Schwangere pro Arbeitsstunde ca. 10 Minuten andere Arbeiten durchführen.

Regelungen zu ionisierender und nicht ionisierender Strahlung

Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Röntgenverordnung (RÖV), Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin 02/207, Elektromagnetische Felder GUV-V B11, Bildschirmarbeitsplatzverordnung (Bild-ScharbV).



Dezernat Chancengleichheit und Familie
Dr. Solveig Simowitsch
Tel. 0451-500 3619
Email: simowitsch@uni-luebeck.de



Arbeitsschutz für schwangere/stillende Studentinnen

4. Arbeiten mit physischer Belastung und erhöhter Unfallgefahr

Bestimmte Tätigkeiten sind grundsätzlich untersagt oder reglementiert:

- Schwere körperliche Arbeit bzw. Arbeiten in Zwangshaltung.
- Keine Nachtarbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr morgens.
- Keine Sonn- und Feiertagsarbeit (Ausnahme: Krankenhaus).
- Keine Mehrarbeit, die über 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche hinaus geht.
- Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr (Rutschgefahr, Kälte, Hitze, häufiges Treppensteigen).
- Ständiges Stehen länger als 4 Stunden: ab dem 5. Schwangerschaftsmonat nicht mehr erlaubt.
- Arbeiten mit erheblichem Strecken, häufigem Heben, Hocken oder Bücken.
- Bedienen von Geräten mit hoher Fußbelastung: solche Arbeiten sind während der Schwangerschaft nicht zulässig.
- Max. nur bis 5 kg erlaubtes Heben, gelegentlich bis max. 10 kg (Kein Hochheben von PatientInnen).
- Keine Tätigkeiten in Lärmbereichen mit über 80 dB.
- Keine Tätigkeiten mit Erschütterungen oder Bewegungen.
- Keine Tätigkeiten mit Überdruck (größer als 0,1 bar).
- Kein Umgang mit besonders aggressiven PatientInnen.

Regelungen zu Arbeiten mit physischer Belastung und erhöhter Unfallgefahr
Mutterschutzrichtlinienverordnung (MSchArbV), Mutterschutzgesetz (MSchG)

Gesetze und technische Regeln im Internet:

- www.bundesrecht.juris.de/aktuell.html (aktuelle Gesetze)
- www.umwelt-online.de (Technische Regeln, Verordnungen, Gesetze: bitte an Arbeitssicherheit UKSH Campus Lübeck oder UzL wenden)
- www.gesetze-im-internet.de/index.html
- www.baua.de
- www.baua.de/nn_18534/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Einstufung-und-Kennzeichnung/pdf/CMR-Gesamtliste.pdf
- <http://www.umweltbundesamt.de/chemikalien/ghs.htm>,
- H- und P-Sätze: Internet
- GHS/CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - www.dguv.de
- GESTIS-Stoffdatenbank: Gefahrstoffinformationssystem
- GESTIS-Biostoffdatenbank: Biostoffinformationssystem

(inhaltlich verantwortlich: Dr. Hannelore Peters, Institut für Chemie, Tel. 500/4298. Stand: Dez. 2014)



Dezernat Chancengleichheit und Familie
Dr. Solveig Simowitsch
Tel. 0451-500 3619
Email: simowitsch@uni-luebeck.de